

702557

Aktenzeichen:

5/35 StL 7/09

4 StV 10/09

Landgericht  
Frankfurt (Main)

\* 15. DEZ. 2009 \*



Landgericht  
Frankfurt (Main)

\* 15. DEZ. 2009 \*

# LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Urteil ...  
29.01.10

...

...

...

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

[Redacted]  
geboren: [Redacted]  
Praxis: [Redacted]

wegen

berufsrechtlicher Verfehlung

hat das Landgericht Frankfurt am Main - Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -- aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.12.2009, an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht

[Redacted]  
als Vorsitzender,

Steuerberaterin [Redacted]  
Steuerbevollmächtigter [Redacted]  
als Beisitzer

Oberstaatsanwalt [Redacted]

2

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Steuerberaters,

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Steuerberater wird wegen Berufspflichtverletzung  
mit einem Verweis und einer Geldbuße von 20.000 €  
belegt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 57 Abs. 1 u.2, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StBerG

## GRÜNDE:

Die Hauptverhandlung wurde in Abwesenheit des Steuerberaters durchgeführt. Der Steuerberater ist zum Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsmäßiger Ladung - unter Hinweis darauf, dass auch ohne ihn verhandelt werden kann -- nicht erschienen.

### I.

Der Steuerberater wurde am 21.01.1983 als Steuerbevollmächtigter und am 27.04.1989 als Steuerberater bestellt. Er übt seit jeher den Beruf selbständig in eigener Praxis aus.

Er ist außerhalb der hier in Rede stehenden Pflichtverletzungen und Straftaten weder berufsrechtlich noch strafrechtlich vorbelastet.

Im Jahr 2007 erzielte der Steuerberater aus seiner Praxis Einkünfte in Höhe von rd. 90.000 €. Er ist verheiratet und gegenüber zwei Kindern unterhaltspflichtig.

### II.

1. Der Steuerberater entwickelte zusammen mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Mandantin, einer GmbH, einen auf Steuerhinterziehung angelegten Tatplan:

Danach sollten Betriebsausgaben der GmbH auf der Grundlage von Scheinrechnungen mit Vorsteuerausweis fingiert werden, die ein weiterer Tatbeteiligter gegenüber der GmbH stellte.

Der Steuerberater hatte die Scheinrechnungen in der Buchführung der GmbH zu verarbeiten, die zur Bezahlung der Rechnungen ausgeschriebenen Schecks auf

4

einem seiner Bankkonten einzuziehen und die so freigesetzten Beträge nach festgelegten, prozentual von den Rechnungssummen berechneten Anteilen zu verteilen. Der Anteil des Steuerberaters betrug 5 %.

Der Tatplan wurde von den Beteiligten mit Wirkung ab Besteuerungszeitraum 1998 bis zu dem Besteuerungszeitraum 2002 umgesetzt.

Der Steuerberater erstellte für die GmbH die Erklärungen zur Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer mit unzutreffenden Angaben zur Höhe der Betriebsausgaben und Vorsteuern.

Allein für die Jahre 2000 bis 2002 wurden auf diese Weise Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer von insgesamt rd. 350.000 € hinterzogen.

2. Der Steuerberater verschwieg in den seine Praxis betreffenden Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen die im Tatzusammenhang erzielten Provisionseinnahmen und seine diesen Einnahmen zugrunde liegende Leistungen.

Tatsächlich hatte er im Zeitraum 1998 bis 2002 solche Provisionseinnahmen in Höhe von rd. 37.000 € erhalten.

Der Steuerberater erstattete mit Schreiben an das Finanzamt vom 01.11.2006 bezogen auf den ihn betreffenden Provisionskomplex Selbstanzeige und zahlte die angefallenen Steuern nach. Das Strafverfahren insoweit wurde eingestellt.

3. Das Amtsgericht Mannheim setzte mit Strafbefehl vom 19.08.2008 gegen den Steuerberater wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in 6 Fällen eine Geldstrafe von 620 Tagessätzen zu je 70 € (insgesamt 43.400 €) fest.

Der Strafbefehl ist rechtskräftig. Der Steuerberater hat die Geldstrafe gezahlt. Der Haupttäter hat bereits 2006 auf den Steuerschaden Zahlungen in Höhe von rd. 185.000 € geleistet. Das Finanzamt macht gegen den Steuerberater keine Forderungen aus der Steuerhinterziehung geltend.

5

III.

Die Feststellungen beruhen auf den verlesenen bzw. durch Bericht des Vorsitzenden eingeführten Urkunden und Schriftstücken, insbesondere dem Schreiben des Steuerberaters an seinen Verteidiger vom 19.11.2009, in dem er den berufsrechtlichen Vorwurf umfassend einräumt, dem ihn und seine Ehefrau betreffenden Einkommensteuerbescheid 2007 und dem Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 19.08.2008.

IV.

Der Steuerberater hat seine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach §§ 57 Abs. 1 u. 2, 89 Abs. 1 StBerG schuldhaft verletzt, indem er zur Steuerhinterziehung zugunsten seiner Mandantin beigetragen hat und indem er bei eigenen Steuererklärungen steuerunehrlich war.

Sämtliche Vorwürfe betreffen das berufsbezogene Verhalten des Steuerberaters. Das gilt offenbar für die Fehlleistungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses zur GmbH. Es gilt aber auch für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der persönlichen Steuerpflichten des Steuerberaters, die jedenfalls mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung steht.

Die berufsrechtlichen Vorwürfe wegen des die Steuerjahre 1998 bis 2002 betreffenden Fehlverhaltens im Zusammenhang mit den Steuerhinterziehungstaten sowohl zum Vorteil der GmbH als auch in dem Provisionskomplex sind nicht verjährt. Die 5-jährige Verjährungsfrist nach § 93 Abs. 1 StBerG begann für den auf den vorweg gefassten Tatplan zurückzuführenden einheitlichen Tatkomplex mit Beendigung der letzten Tathandlung (§ 78a StGB). Letzte Tathandlung war hier die Erstellung der Gewerbesteuererklärung 2002 zeitnah vor dem Bescheid vom 29.04.2004. Im Zeitraum ab Bekanntgabe der Einleitung des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens am 28.08.2006 bis Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls am 19.08.2008 war die berufsrechtliche Verjährungsfrist gehemmt.

6

Die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens wird nicht durch die erstattete Selbstanzeige des Steuerberaters eingeschränkt. Die Selbstanzeige stellt lediglich einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar, lässt aber die Rechtswidrigkeit der Straftat (und die Schuld des Täters) unberührt.

V.

Gegen den Steuerberater war eine berufsgerichtliche Maßnahme nach §§ 89 Abs. 1, 90 StBerG zu verhängen.

1. Es bedurfte hier wegen der besonderen Schwere der in wiederholten Steuerhinterziehungstaten zum Vorteil einer Mandantin und zum eigenen Vorteil des Steuerberaters über die Dauer von über 5 Jahren mit einem Steuerschaden von über 350.000 € bestehenden Pflichtverletzung neben der festgesetzten Geldstrafe einer zusätzlichen berufsgerichtlichen Ahndung zur Einwirkung auf den Steuerberater und zur Wiederherstellung des beschädigten Ansehens des Berufs (§ 92 StBerG).

2. Die Kammer hat von der Verhängung der berufsgerichtlichen Maßnahme der Ausschließung aus dem Beruf oder auch nur eines zeitweiligen Berufsverbots abgesehen.

In Anbetracht des Gewichts der Berufspflichtverletzung (Beihilfe zur Steuerhinterziehung zugunsten der GmbH in 6 Fällen betreffend die Steuerjahre 2000 bis 2002 mit einem Hinterziehungsschaden von rd. 350.000 € unter Verwendung von Scheinrechnungen, Beihilfe zu Steuerhinterziehungstaten zugunsten der GmbH betreffend die Steuerjahre 1998 und 1999, Steuerhinterziehungstaten im Hinblick auf die persönlichen Steuern betreffend die Steuerjahre 1998 bis 2002) kam die Ausschließung aus dem Beruf in Betracht.

Die Ausschließung aus dem Beruf setzt aber unter Berücksichtigung von Bedeutung und Tragweite der Gewährleistung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG voraus, dass diese Maßnahme zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts, nämlich des Interesses der Allgemeinheit an einer

funktionstüchtigen (Steuer-) Rechtspflege und der Wahrung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Integrität des Berufsstands, geeignet und erforderlich ist; aus den Taten des Steuerberaters unter Berücksichtigung der Gesamtumstände seiner Berufsausübung und seiner Persönlichkeit muss die sichere Prognose begründet sein, dass von ihm auch künftig schwerwiegende Gefahren für die (Steuer-) Rechtspflege ausgehen

An diesen Anforderungen gemessen war hier die Untersagung der Berufsausübung nicht angebracht. Der Steuerberater hat sich außerhalb des in Rede stehenden Versagens bei seiner steuerberatenden Tätigkeit seit 1983 bis heute beanstandungsfrei geführt. Vor diesem Hintergrund kann keine positive Gefahrprognose gegeben werden. Im Gegenteil spricht alles dafür, dass es sich im vorliegenden Fall bei dem nunmehr 60-jährigen Steuerberater um ein, wenn auch schwerwiegendes, zeitlich begrenztes Versagen handelt und er vor dem Hintergrund seines ansonsten berufsrechtlich einwandfreien Berufslebens durch die Durchführung des Strafverfahrens, die ausgesprochene Kriminalstrafe und das berufsrechtliche Verfahren ausreichend belehrt ist

Gegen die (zeitweilige) Untersagung der Berufsausübung spricht hier zudem, dass im Hinblick auf die Wiederherstellung des durch den Steuerberater verschuldeten Ansehens- und Vertrauensverlusts der Rechtssuchenden in die Integrität des Berufsstands eine drastische Geldbuße als milderes, ebenfalls wirksames Mittel zur Verfügung steht.

3. Zu seinen Gunsten sprach, dass er geständig und berufsrechtlich nicht vorbelastet war sowie sich auch nach dem Ende des hier in Rede stehenden Tatgeschehens nichts mehr hat zu schulden kommen lassen. Der Steuerberater hat nach der Beurteilung des Amtsgerichts zudem bei den Straftaten zugunsten der GmbH nur als Gehilfe, also in eher untergeordneter Position, gehandelt.

Zu seinen Lasten sprach der lange Zeitraum und die Vielzahl der Fehlhandlungen sowie die Höhe des (mit-) verschuldeten Steuerschadens. Außerdem ist dem Steuerberater vorzuwerfen, dass er von der Steuerhinterziehung in Form eines festgelegten Provisionsanteils über Jahre hinweg in beträchtlicher Höhe profitiert hat, weswegen die Beurteilung gewerbsmäßigen Handelns gerechtfertigt ist.

Die Kammer hat danach

einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 20.000 €

für erforderlich, aber auch ausreichend angesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 148 Steuerberatungsgesetz.



(Vors. Richter am Landgericht)

1. Vorsitzender  
Landgericht

17. 7. 10.

Haus...  
Landgericht